

Satzung
der Dr.- Hans-Bruns-Stiftung
der Stadt Aßlar

Auf Grund der §§ 5, 116 und 120 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. 4. 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 6. 2002 (GVBl. I S. 342) hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 24. Januar 2005 nachstehende Satzung erlassen:

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen Dr.- Hans-Bruns-Stiftung. Ihr Sitz ist Aßlar. Sie ist eine rechtfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts.

§ 2

Zweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist die Einrichtung und Unterhaltung eines Heimatmuseums und eines Archivs. Dies wird verwirklicht insbesondere durch finanzielle Zuwendungen an die Stadt Aßlar zum Betrieb des Heimatmuseums im Zusammenarbeit mit dem Verein für Heimatgeschichte 1980 Werdorf e. V..

Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand.

§ 3

Vermögen der Stiftung

1. Das Anfangsvermögen der Stiftung besteht in den Grundstücken

Band 52, Blatt 1818, Flur 19, Flurstück 140/9, 2.269 qm,
Band 50, Blatt 1730, Flur 19, Flurstück 139/30, 517 qm.

Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.

2. Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen Dritter erhöht werden.

§ 4

Erträge

Die Erträge des Stiftungsvermögens dürfen nur zur Bestreitung der Kosten der Stiftung und zur Verwirklichung des Stiftungszweckes verwendet werden.

§ 5

Organe der Stiftung

1. Organ der Stiftung ist der Vorstand.
2. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus den jeweiligen Mitgliedern des Magistrats der Stadt Aßlar.
2. Mit dem Ausscheiden aus dem Magistrat der Stadt endet automatisch auch die Mitgliedschaft im Vorstand der Stiftung.
3. Vorsitzender des Vorstandes ist der Bürgermeister.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - c) Verwaltung des Stiftungsvermögens entsprechend den Vorschriften des § 18 Abs. 2. Hessisches Stiftungsgesetzes in Verbindung mit § 116 und § 120 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO).
2. Für die laufenden Geschäfte kann der Vorstand Hilfskräfte anstellen.
3. Der Vorstand vertritt die Stiftung durch seinen Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich.

§ 8

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes

Die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung des Vorstandes richten sich nach den einschlägigen Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) über die Beschlussfassung des Gemeindevorstandes / Magistrats (§ 67 ff HGO).

§ 9

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 10

Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung, Satzungsänderung

1. Aufhebung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Änderung des Stiftungszweckes sind auch ohne wesentliche Änderung der Verhältnisse zulässig.

2. Für Beschlüsse gemäß Abs. 1 ist die Zustimmung von mindestens jeweils 2/3 der Mitglieder des Vorstandes und der Stadtverordnetenversammlung notwendig.
3. Innerhalb von 10 Jahren seit Errichtung bzw. Genehmigung der Stiftung kommt eine Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung nicht in Betracht.
4. Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 11

Anfall des Stiftungsvermögens

Im Fall der Auflösung und der Aufhebung der Stiftung, bzw. bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an die Stadt Aßlar, die es unmittelbar und ausschließlich der Zwecke gemäß § 2 oder anderer steuerbegünstigter Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 3. November 1980 außer Kraft.

Aßlar, den 24. Januar 2005

Der Magistrat
der Stadt Aßlar


Roland Esch
Bürgermeister

